

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstags und Freitags Abends.

Vierteljährl. Abonnementspreis 1, 25 M.

Vierzigster

Jahrgang.

No. 96.

Schlawe, den 1. Dezember.

1882.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung für den Amtsbezirk Karnkewitz über das Feuerlöschwesen.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreis-Ordnung vom 19. März 1881 wird zur Ergänzung der Feuerlösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Pommern vom 24. Januar 1877 für den Umfang des Amtsbezirks Karnkewitz, unter Zustimmung des Amtsausschusses, Folgendes bestimmt:

§ 1. Ein Jeder der ein Feuer sieht, sei es im Dorfe oder außerhalb desselben, ist verpflichtet, dies sofort dem Gemeindevorsteher oder in dessen Abwesenheit dem ersten resp. zweiten Schöffen anzuzeigen, worauf von dem Betreffenden, wenn die Feuerstätte innerhalb desjenigen Bezirks belegen, für welchen die Ortschaft zur Hülfeleistung bei Feuergefahr nach der im Extrablatt zum Kreisblatt No. 94 pro 1878 publizirten Verordnung des Kreis-Ausschusses vom 10. August 1878 nebst zugehörigem Verzeichniß event. durch spätere Verordnungen dieser Behörde, verpflichtet ist, der Feuerlärm durch Läuten mit der Glocke oder in sonstiger ortsüblicher Weise angeordnet wird.

§ 2. Bei jedem auswärtigen Brande gestellt die Gemeinde Karnkewitz die Spritze so wie 4 Wasserwagen.

Die Spritze und Wasserwagen werden von den gespannhaltenden Wirthen der Reihe nach gefahren.

Die Reihenfolge, in der dies zu geschehen hat, hat der Gemeindevorsteher ein für alle Mal festzusetzen und jedes Mal an dem Tage nach einem Brande die Betreffenden, welche das nächste Mal die Reihe trifft, davon in Kenntniß zu setzen.

§ 3. Sämmtliche Wohnungen in der Ortschaft Karnkewitz werden mit Ausnahme derjenigen des Gemeindevorstehers, des Küsters resp. Lehrers, Spritzenmeisters und Nachtwächters in 2 Rotten getheilt.

An der Thoreinfahrt resp. Hausthüre oder an einer sonst in die Augen fallenden Stelle jedes Stabissements wird ein Zettel oder eine Tafel befestigt, aus welcher zu ersehen ist, zu welcher Rotte der Besitzer des Stabissements und ob er zur Bedienung der Spritze gehört oder mit einem Eimer zu erscheinen hat. Der Gemeindevorsteher hat in der Gemeinde die Rotteneintheilung vorzunehmen. Jeder Wohnungsinhaber ist dafür verantwortlich, daß der Zettel (Tafel) mit der Bezeichnung der Rotteneintheilung stets unverlezt erhalten bleibt.

§ 4. Die Rottenführer resp. deren Stellvertreter werden aus den Gemeindegliedern ein für alle Mal ernannt resp. bei eintretenden Veränderungen in dem Personenbestande durch andere ergänzt und wird dies in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 5. Wird ein auswärtiger Brand gemeldet, so begiebt sich diejenige Rotte, welche an der Reihe ist, nach dem Sammelplatz und erwartet dort die Anordnungen ihres Führers.

Als Sammelplatz gilt der Platz beim Spritzenhause.

§ 6. Kehrt die abgesandte Rotte nebst zugehörigen Wasserwagen nach 4 Stunden nicht zurück, so hat sich die nächstfolgende Rotte und die im § 2 festgesetzte Anzahl Wasserwagen, ohne erst auf eine besondere Bestellung zu warten, nach dem Sammelplatz und von dort unter Leitung des Rottenführers nach dem Brandorte zu begeben. Die zuerst abgesandte Rotte darf die Brandstelle nicht eher verlassen, als bis die nächste Rotte zu ihrer Ablösung auf der Letzteren erschienen ist.

§ 7. Die allgemeine Hülfeleistung der Einwohner des Orts bei in der Ortschaft selbst ausbrechendem Feuer ergibt sich aus der Bestimmung des § 12 der Eingangs gedachten Feuerlösch-Ordnung für das platte Land, auf welche hier verweisen wird.

§ 8. In dem Falle des § 7 geht die Leitung des ganzen Löschgeschäfts resp. der Löschanstalten gemäß § 4 der Feuerlösch-Ordnung auf den Amtsvorsteher resp. bis zum Eintreffen des Letzteren auf den Gemeindevorsteher über, deren Anordnungen jeder zum Löschen verpflichtete Einwohner des Orts unweigerlich Folge zu leisten hat.

§ 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark geahndet.

Ist die Uebertretung von einem Beamten begangen, so tritt disciplinäre Bestrafung ein.

Zanow, den 1. August 1882.

Der Amtsvorsteher, Bürgermeister Kleinfeldt.

Polizei-Verordnung für den Amtsbezirk Soltikow über das Feuerlöschwesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und des § 62 der Kreis-Ordnung vom 19. März 1881 wird zur Ergänzung der Feuerlösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Pommern vom 24. Januar 1877 für den Umfang des Amtsbezirks Soltikow unter Zustimmung des Amtsausschusses Folgendes bestimmt.

§ 1. Ein Jeder, der ein Feuer aufgehen sieht, sei es im Dorfe oder außerhalb, ist verpflichtet hiervon sofort die Anzeige an den Guts- resp. Gemeinde-Vorsteher zu machen, worauf von diesem das Feuer-Signal zu geben angeordnet wird, wenn die Feuerstätte voraussichtlich innerhalb des Bereichs der nach Festsetzung des Kreis-Ausschusses zu gewährenden Hülfsleistung liegt. Das Feuer-Signal besteht in Kemitz und Klein-Soltikow in dem Läuten mit der Feuerglocke, in Groß-Soltikow in dem Läuten mit der Glocke.

§ 2. Bei jedem auswärtigen Brande fährt:

- a. In Nemitz das Gut die Spritze, einen Wassermagen und giebt 10 Mann Bedienung.
- b. In Klein-Soltikow das Gut (incl. Vorwerk Adolphium) die Spritze, einen Wassermagen und giebt 8 Mann Bedienung.
- c. In Leikow das Gut und die Gemeinde je einen Wassermagen und geben je 4 Mann Bedienung.
- d. In Ruhg das Gut die Spritze und giebt 8 Mann Bedienung, die Gemeinde einen Wassermagen und giebt 1 Mann Bedienung.
- e. In Bartlin das Gut und die Gemeinde je einen Wassermagen und giebt das Gut 4 Mann und die Gemeinde 2 Mann Bedienung.
- f. In Groß-Soltikow die Gemeinde die Spritze und 2 Wassermagen und giebt 20 Mann Bedienung. —

In den Gemeinden Leikow, Ruhg, Bartlin und Gr.-Soltikow werden die Wassermagen bezw. die Spritze von den gespannhaltenden Wirthen gefahren. Die Folge, in der dies geschieht, hat der Gemeinde-Vorsteher ein für alle Mal festzusetzen und jedesmal am Tage nach dem Brande die Betreffenden, welche das nächste Mal die Reihe trifft, davon in Kenntniß zu setzen.

Sobald die Spritze in Ruhg angespannt wird, schickt das Gut einen Boten an den Gutsvorstand in Bartlin, und sobald die Spritze in Kl.-Soltikow angespannt wird, schickt das Gut einen Boten nach Leikow. Bei Empfang dieser Benachrichtigung haben Bartlin und Leikow der Spritze aus Ruhg bezw. Kl.-Soltikow zu folgen, wenn auch vorher angenommen war, daß das Feuer außerhalb des Bereichs ihrer Hilfeleistung sei.

§ 3. Die sämmtlichen Wohnungen in den Gemeindebezirken, mit Ausnahme derjenigen des Guts- und Gemeinde-Vorstehers, des Predigers, des Küsters, des Spritzenmeisters und des Nachwächters, werden in je 3 Rotten getheilt, und wird die für den nächsten Brand bestimmte Rote unmittelbar nach jedem Brande unter Aushändigung von Bestimmungstafeln von der Bestimmung in Kenntniß gesetzt. In den Gutsbezirken bestimmt der Gutsvorsteher jedesmal die zu stellenden Leute und Fuhrwerke.

§ 4. Die Führung der ersten Rote übernimmt in jedem Gute der Gutsvorsteher resp. Stellvertreter, in den Gemeindebezirken der Gemeinde-Vorsteher, die der zweiten und dritten Rote in den Gutsbezirken von dem Gutsvorsteher damit zu betraute Person, in den Gemeindebezirken der erste und zweite Schöffe.

§ 5. Bei jedem auswärtigen Brande haben sich die vorher bestimmten Fuhrwerke und Mannschaften auf dem Sammelplatze am Spritzenhause und wo keine Spritze ist, vor der Wohnung des betreffenden Guts- resp. Gemeinde-Vorstehers einzufinden und dort die Befehle des Rottenführers zu empfangen.

§ 6. Kehrt die abgesandte Rote nach 6 Stunden nicht zurück, so hat sich die nächstfolgende Rote, ohne erst auf eine besondere Bestellung zu warten, auf die Brandstätte zu begeben. Die zuerst abgesandte Rote darf die Brandstätte nicht eher verlassen, als bis sie durch die folgende Rote abgelöst ist. Kehrt diese nach abermals 6 Stunden nicht zurück, so folgt das letzte Drittheil.

§ 7. Ist das Feuer in einem Orte des Amtsbezirkes ausgebrochen, so hat von den dortigen Schöffen resp. vom Gutsvorsteher designirten Rottenführern der erste das Fuhrwesen, der zweite das Wasserschöpfen zu beaufsichtigen. Sämmtliche Wagen müssen stets auf der rechten Seite der Straße und hintereinander bleiben.

§ 8. Uebertretungen obiger Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet, an deren Stelle, wenn sie nicht bezutreiben ist, verhältnismäßige Haftstrafe tritt. Ist die Uebertretung von einem Beamten begangen, so tritt disciplinarische Bestrafung ein.

Ruhg, den 9. November 1882.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Soltikow. v. Schlieffen.

Redaction: Königliches Landrathsamt in Schlawe.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Insertionsgebühren betragen für die 3gesp. Corpuzzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für Auswärtige 15 Pf.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das den Bäcker Ludwig und Hulda geb. Bahr-Mischke'schen Eheleuten zu Sydow gehörige, in Sydow belegene, im Grundbuche von Sydow B Band IV Blatt No. 591 verzeichnete Grundstück No. 108 soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 12. Januar 1883 Vormittags 9 Uhr

in unserm Sitzungszimmer versteigert werden.

Das Gesammtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 1 Hectar 10 Ar 80 □Meter.

Der jährliche Reinertrag, nach welchem das Grundstück zur Grundsteuer veranlagt worden ist, beträgt 6 Mark 51 Pf.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realkrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtschreiberei in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 13. Januar 1883 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer verkündet werden.

Pollnow, den 16. November 1882.

Da ich in diesem Jahre mein Gold- & Silber- Waaren-Lager

mit den schönsten und neuesten Mustern versehen habe, so erlaube ich mir, meine werthe Kundschaft hierauf ganz besonders aufmerksam zu machen.

Erlaube mir noch zu empfehlen, etwaige Einkäufe

zum Weihnachtsfeste

recht frühzeitig zu besorgen, damit ich allen Anforderungen gerecht werden kann.

Hochachtend

Carl Unger,

Goldarbeiter.

Schlawe, Stolperstraße 20.

3 Tagelöhner und 1 Knecht

*Führer.
Schürzen.
Gravatten, Schleifen.*

**Dowlas,
Semdentuch, Madapolam.
Leinwand, Bettdrill, Inlett
und Bezüge.**

*Oberhemden.
Handschuhe.
Kragen, Manschetten.*

**Dallmann & Salomon,
Schlawe,
Tuch- & Modewaaren-Lager.**

Anfertigung von Herren- und Knaben-Garderobe.

Größte Auswahl in Kleiderstoffen.

**Seidene, wollene u. baumwollene
Unterkleider.**

*Regenmäntel.
Kleider.
Hemden.*

*Wäsche.
Kleider.
Hemden.*

Melbourne 1881. — 1. Preis. — Silberne Medaille.

Spielwerke

1—200 Stücke spielend; mit oder ohne Expression, Mandoline, Trommel, Glocken, Castagnetten, Himmelsstimmen, Harfenspiel etc.

Spieldosen

2—16 Stücke spielend; ferner Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographiealbum, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Blumenvasen, Cigarren-Etui, Tabaksdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Portemonnaies, Stühle etc., Alles mit Musik. Stets das Neueste und Beste empfiehlt

J. H. Heller, Bern (Schweiz).

Nur directer Bezug garantiert Echtheit; illustrierte Preislisten sende franco.

... ..
... ..
... ..
... ..

Teltower Rübchen

besten Qualität offerirt

Knauer's

Kräuter-Magenbitter

aus den besten magenstärkenden Bestandtheilen ist zu beziehen à Flasche 80 Pf. durch

W. Raddatz.

Der Herzogl. Hofrath und Kreisphysikus Dr. Henning hat amtlich erklärt und bescheinigt, daß dieser Magenbitter angewendet werden kann bei Schwächezuständen des Magens, Magendrücken, Aufstoßen, Blähungen, Diarrhöe, Gedärmverschleimung, Blutanhäufungen, Appetitlosigkeit, Hämorrhoiden, Magenkrampf, Uebelkeit und Erbrechen.

Jeden Dienstag u. Donnerstag findet Verkauf von Bau- u. Schneidholzern statt. Mel-dungen beim Segenthiner För-

Wer an Husten

Brustschmerzen, Heiserkeit, Asthma, Verschleimung, Halsweh, Blut-speien &c. leidet, findet durch den ächten **rheinischen**

Trauben-Brust-Honig

schnelle und sichere Hülfe und Linderung.

Zu haben unter Garantie in Schlawe bei **Otto Mörke** (früher C. Lange) Droguenhandlung, Markt 6.

Mit Vertrauen

kann jeder an Husten und Heiserkeit Leidende den seit 25 Jahren bewährten Frucht-Saft **G. A. W. Mayer's** weis-her Brust-Syrup als bestes und wirksamstes Haus- und Linderungsmittel anwenden. Stets echt zu beziehen durch **Otto Mörke** in Schlawe.

Für Butter, Käse & Eier sucht Lieferanten und ersucht um An-stellung **O. Schroeder.**

Paul Brotzen

Weiß- & Wollwaaren-Geschäft

empfiehlt

zum bevorstehenden Weihnachtsfeste:

Garnituren
Kragen
Mandjetten
Schleifen
Corsetts
Seidene Tücher
Plüschtücher

Kapotten
Filzröcke
Damenwesten
Herren- und Damen-
Camisols,
Oberhemden
Cravatten etc.

Handschuhe

zu wirklich billigen Preisen.

Stroh

kauft ein und giebt dafür
Bau-, Nutz- u. Brennholz
Dom. Borkow b. Ratteick.

Formulare

zu
Kest-Verzeichnissen, Pfän-
dungsbeehlen, Pfändungs-
u. Versteigerungsprotokollen,
sowie zu
dorfgerichtlichen Taxen und
Vermögens-Verzeichnissen
sind zu haben in der

Buchdruckerei

von

H. Moldenhauer, Schlawe.

Bahnhalsbänder,

bewährt seit dreißig Jahren, Kindern
das Zahnen leicht und schmerzlos zu
befördern, können allen Müttern nicht
genug empfohlen werden. Preis 1 M.,
Gebrüder Gehrig, Hoflieferanten und
Apotheker, Berlin, Besselstr. 16.

In Schlawe zu haben bei

E. Hackbarth.

Stollwerck'sche
Chocoladen und Cacaos
empfehlen in Originalpackung in
Schlawe Otto Stolzmann.
Pollnow W. Patzig, Apotheker.
Rügenwalde Carl Schwarze.
„ Fritz Volz, Conditior.

Keine Mutter
reiche ihrem Kinde die Kuhmilch
ohne Zusatz von
Linpe's Kindernahrung.
Die Kinder gedeihen blühend.
Eine Jede versuche!
Lager: OttoMörke, Schlawe.

Flechten, Puffen re.
werden in 24 Stunden sauber und bil-
lig angefertigt.

Billigstes Abonnement im Barbieren,
Haarschneiden und Frisiren bei

Franz Frieso,

Barbier u. Friseur,

Cösliner Str. No. 24,

Eingang Schuhstraßen-Ecke.

Die hiesige Gemeindejagd soll auf den
Zeitraum von 6 Jahren verpachtet werden,
und ist hierzu ein Termin auf
Freitag den 15. December cr.

Nachmittags 1 Uhr

in der Wohnung des Unterzeichneten
anberaumt, wozu Pachtlustige hiermit
ergebenst eingeladen werden.

Dörsenthin bei Carzin,
den 28. November 1882.

Der Gemeindevorstand.
Banselow.

Schlawe.

Abonnements-Concert.

Den geehrten Abonnenten hiermit die
ergebene Anzeige, daß

Freitag den 8. Decbr. 1882

im Saale des Herrn Sengpiel
das erste

Abonnements-Concert

stattfindet.

Anfang 7¹/₂ Uhr.

Abonnements-Billets sind zum Abonne-
mentspreise bis zum Concerttage beim
Kaufmann Herrn Otto Stolzmann zu
entnehmen.

E. Betzin,
Musik-Director.

Hierdurch die ergebene Anzeige, daß
ich meine

Weihnachts-Ausstellung

eröffnet habe, und mache ich besonders
auf Marzipan-Anlauf, Thee und
sämtliches Baum-Confect auf-
merksam. Auch empfehle ich alle Sorten

Pfefferkuchen,

Thorner, Galler u. Stargarder,
und gebe ich bei Abnahme von 3 Mark
50 Pf. Rabatt.

Das Verkaufslokal befindet sich
Cösliner Straße vis-à-vis Herrn
Litten.

C. Behmer.

Thorner

und andere

Pfeffernisse

empfiehlt

Max Schwarz,

Bäckermeister.

Zur Aufzeichnung auf jeden
Stoff, sowie zur Einrichtung
sämtlicher

Stickerien

empfehlen sich

Geschw. Imgart.

1 alter Flügel ist billig zu verkaufen.
Näheres sagt die Exped. d. Bl.